SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1443/09 von Jean Marie Beaupuy (ALDE) an die Kommission

Betrifft: Kraftfahrzeugsektor: Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Kraftfahrzeugsektor

Zur Wahrung des Grundsatzes des freien und unverfälschten Wettbewerbs zwischen den Mitgliedstaaten sind vertikale Vereinbarungen nach Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag untersagt. Gleichwohl kommt der Kraftfahrzeugsektor in den Genuss einer Freistellungsregelung nach Artikel 81 Absatz 3, in dem festgelegt ist, dass trotz des allgemeinen Grundsatzes des Verbots vertikaler Vereinbarungen eine Freistellung erfolgen kann, wenn diese Vereinbarungen positive Auswirkungen haben und die Verbraucher angemessen von der Freistellung profitieren.

Die den Kraftfahrzeugsektor betreffende Freistellungsverordnung (EG) 1400/2002¹ läuft 2010 aus. Die Kommission hat vor kurzem Überlegungen in Form einer Konsultation mit nachfolgendem Evaluierungsbericht eingeleitet. Sie plant, den Kraftfahrzeugsektor ab 2010 der allgemeinen Freistellungsverordnung (EG) 2790/1999² zu unterstellen.

Durch die Anwendung der allgemeinen Freistellungsverordnung (EG) 2790/1999 auf den Kraftfahrzeugsektor ergäben sich ernste Schwierigkeiten für die gesamte Kraftfahrzeugbranche, die durch den zeitlichen Zusammenfall mit der tiefen globalen Wirtschaftskrise noch verschärft würden.

Kann die Kommission angesichts dieser Sachlage genauere Angaben zu ihren Zielsetzungen machen und darlegen, ob sie beabsichtigt, für den Kraftfahrzeugsektor ein spezielles Regulierungssystem beizubehalten?

771166.DE PE 421.571

¹ ABI. L 203 vom 1.8.2002, S. 30.

² ABI. L 336 vom 29.12.1999, S. 21.